VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Am Hardtwald 7
76275 Ettlingen
Telefon (0 72 43) 9 00 01
9 00 02
9 00 03
Telefax (0 72 43) 9 00 04
Internet: http://zweitfondsmarkt.de
E-Mail: info@zweitfondsmarkt.de

***Valora Effekten Handel AG Zweitfondsmarkt.de***

Vertriebsvereinbarung
zwischen

_____

_____

(im Folgenden „**Vertriebspartner**“)
und
der Valora Effekten Handel AG (im Folgenden „**VEH AG**“)

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Vertriebspartner übernimmt es, die VEH AG bei der Suche nach potentiellen Käufern und potentiellen Verkäufern („**Auftraggeber**“) von Anteilen angeschlossenen Fonds im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Vermögensanlagen („**Fonds**“) für die Handelsplattform Valora Effekten Handel AG Zweitfondsmarkt.de unter der Domain www.zweitfondsmarkt.de zu unterstützen. Insbesondere weist der Vertriebspartner der VEH AG Auftraggeber nach. Die VEH AG ist nicht verpflichtet, vom Vertriebspartner nachgewiesene Angebote von Auftraggebern zum Abschluss von Maklerverträgen anzunehmen.

(2) Der Vertriebspartner ist berechtigt, die entsprechenden Auftragsformulare, Geschäftsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen an seine Kunden weiterzuleiten. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, seinen Kunden die Auftragsformulare, Geschäftsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen ausschließlich vollständig und in der aktuellen Version zur Verfügung zu stellen und nicht zu verändern. Die VEH AG wird dem Vertriebspartner die entsprechenden Auftragsformulare, Geschäftsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen als pdf-Datei zum Download auf www.zweitfondsmarkt.de fortlaufend zur Verfügung stellen.

**§ 2 Information der VEH AG durch den Vertriebspartner**

Der Vertriebspartner wird die VEH AG unverzüglich darüber informieren, dass das Angebot eines seiner Kunden auf Abschluss eines Maklerauftrages mit der VEH AG auf Nachweis des Vertriebspartners zustande gekommen ist. Hierzu wird der Vertriebspartner dem ausgefüllten Auftragsformular seines Kunden ein formloses Schreiben beifügen, dass den Nachweis durch den Vertriebspartner dokumentiert.

**§ 3 Provision**

(1) Hat der Vertriebspartner seine Informationspflicht nach § 2 erfüllt und schließt der Kunde des Vertriebspartners einen Maklervertrag mit der VEH AG und zahlt der Käufer des geschlossenen Fonds der VEH AG auf Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Maklertätigkeit der Valora Effekten Handel AG seinerseits eine Provision, so erhält der Vertriebspartner aus dieser Provision eine Provision in Höhe von 3 % (drei Prozent) des Kaufpreises.

(2) Die VEH AG und der Vertriebspartner gehen davon aus, dass der Nachweis von Auftraggebern mehrwertsteuerfrei erfolgt. Sollte dies nicht zutreffen, so versteht sich die Provision inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Die VEH AG wird den Vertriebspartner unverzüglich über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 durch das Übersenden einer entsprechenden Abrechnung informieren.

VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Am Hardtwald 7
76275 Ettlingen
Telefon (0 72 43) 9 00 01
9 00 02
9 00 03
Telefax (0 72 43) 9 00 04
Internet: http://zweitfondsmarkt.de
E-Mail: info@zweitfondsmarkt.de

**§ 4 Vertraulichkeit**

Die VEH AG und der Vertriebspartner verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von Kunden des Vertriebspartners vertraulich zu behandeln und nur zu speichern und an Dritte weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Die VEH AG wird die dem Vertriebspartner zu zahlenden Provisionen gemäß den Geschäftsbedingungen für die Maklertätigkeit der Valora Effekten Handel AG auf Nachfrage gegenüber ihren Auftraggebern offenlegen.

**§ 5 Laufzeit und Kündigung**

Die Vertriebsvereinbarung zwischen dem Vertriebspartner und der VEH AG wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

**§ 6 Gerichtsstand, Erfüllungsort und Salvatorische Klausel**

(1) Erfüllungsort ist Ettlingen.

(2) Soweit der Vertriebspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für diesen Vertrag Ettlingen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis soweit gesetzlich zulässig der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrags.

_____
Ort und Datum

Für den Vertriebspartner

_____

Für die VEH AG

_____